

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Naturschutzgesetz 1999

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 73/1999 zuletzt geändert durch LGBL Nr 31/2009

§/Artikel/Anlage

§ 48

Inkrafttretensdatum

01.04.2009

Außerkrafttretensdatum

28.02.2017

Text**Ansuchen****§ 48**

(1) In einem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach den §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 1 zweiter Satz, 11 Abs. 4, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2, 18 Abs. 2, 21, 22a, 22b, 24 Abs. 5, 25 Abs. 1 und 33 Abs. 1 sowie in

Anzeigen nach § 26 und in Anträgen nach § 51 sind folgende Umstände anzuführen bzw nachzuweisen:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers und des Grundeigentümers, wenn Antragsteller und Grundeigentümer nicht ident sind;
- b) Angabe, ob und in welchem geschützten Gebiet das Vorhaben geplant ist;
- c) Bezeichnung der Grundstücke, der Katastralgemeinde und der Gemeinde, in der das Vorhaben beabsichtigt ist;
- d) Art des Vorhabens, Art der Kulturgattung und der Flächenwidmung des Grundstückes, auf dem das Vorhaben beabsichtigt ist;
- e) Angabe über bereits vorliegende Bewilligungen bzw Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für das Vorhaben in Betracht kommenden Rechtsvorschriften (Baubewilligung udgl);
- f) werden gemäß § 3a Abs. 2 oder 3 besonders wichtige öffentliche Interessen geltend gemacht, sind diese genau zu bezeichnen und nachzuweisen;
- g) bei nachstehend angeführten Maßnahmen die Übereinstimmung des Vorhabens mit den in der Tabelle jeweils angegebenen raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen:

Maßnahme	Raumordnungsrechtliche Voraussetzung (Die Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009.)
Errichtung oder Erweiterung von Parkplätzen mit über 1.000 m ² Fläche, die nicht Bestandteil einer	Widmung ‚Verkehrsfläche‘ (§ 35)

Bundes- oder Landesstraße sind, in der freien Landschaft	
Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen	Widmung ‚Campingplätze‘ (§ 36 Abs 1 Z 4)
Errichtung oder Erweiterung von – Tennisplätzen mit über 2.000 m ² Fläche, – Fußballplätzen mit über 2.000 m ² Fläche, – Golfplätzen, – Sommerrodelbahnen, – Anlagen für den Motorsport	Widmung ‚Gebiete für Sportanlagen‘ (§ 36 Abs 1 Z 5)
Errichtung von Schipisten mit über 0,5 ha Fläche oder Erweiterung von Schipisten um über 2 ha Fläche	Widmung ‚Schipisten‘ (§ 36 Abs 1 Z 6) oder positives Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die im Amt der Landesregierung eingerichtete Arbeitsgruppe ‚Schianlagen‘
Errichtung oder Erweiterung von Lagerplätzen mit über 1.000 m ² Fläche in der freien Landschaft	Widmung ‚Lagerplätze‘ (§ 36 Abs 1 Z 13)
Errichtung einer Anlage außerhalb des Baulandes, für die ein Bewilligungsvorbehalt nach dem Baupolizeigesetz 1997 besteht	Einzelbewilligung gemäß § 46, wenn eine solche erforderlich ist

- h) die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten zum beantragten Vorhaben, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist;
- i) innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist die privatrechtliche Möglichkeit der Verwirklichung beabsichtigter behördlicher Vorschriften (zB Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen) oder von Landschaftspflegeplänen nach § 35 Abs. 1 lit. d und e.

(2) Ansuchen und Anzeigen gemäß Abs. 1 sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- technische Beschreibung des Vorhabens;
- Übersichtsplan im Katastermaßstab mit den für die Beurteilung maßgebenden Darstellungen, wie Uferverlauf, Begrenzungen der Autobahnen, Kulturgattungen;
- Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens zulässt;
- Ansichtspläne und Darstellung des Grundrisses.

(3) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen der im Abs. 1 und 2 genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Die Naturschutzbehörde kann weiters bei Ansuchen zur Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen, Sportanlagen, Lagerplätzen oder Parkplätzen vom Nachweis des Vorliegens der gemäß Abs. 1 lit. g erforderlichen raumordnungsrechtlichen Erfordernisse absehen, wenn der Antragsteller statt dessen nachweist, dass ein Entwurf eines (geänderten) Flächenwidmungsplanes, der eine entsprechende Widmung vorsieht, im Zeitpunkt der Ansuchenstellung bereits gemäß § 67 Abs. 5 ROG 2009 zur allgemeinen Einsicht aufliegt oder aufgelegt ist. Die Bewilligung kann in diesen Fällen jedoch erst nach der Genehmigung des Flächenwidmungsplanes (§ 75 Abs. 2 ROG 2009) erteilt werden.

(4) Unterlagen gemäß Abs. 2, die Bescheiden der Naturschutzbehörde zu Grunde liegen, sind als solche zu kennzeichnen.